

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 49



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

16. Februar 2023

### Inhalt

#### III *Sonstige Rechtsakte*

##### EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2020 [2023/279]</b> .....	1
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/280]</b> .....	2
★ <b>Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/281]</b> .....	5
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/282]</b> .....	9
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/283]</b> .....	12
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/284]</b> .....	16
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2020 [2023/285]</b> .....	21
★ <b>Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/286]</b> .....	22

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/287] .....	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/288] .....	26
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/289] .....	27
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/290] .....	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/291] .....	30
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/292] .....	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/293] .....	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/294] .....	36
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/295] .....	38
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/296] .....	40
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/297] .....	42
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/298] .....	44
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/299] .....	45
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/300] .....	47
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/301] .....	49

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/302] .....	51
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/303] .....	53
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2023/304] .....	55
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2023/305] .....	57
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 28/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2023/306] .....	59
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2020 vom 7. Februar 2020 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2023/307] .....	60



## III

*(Sonstige Rechtsakte)*

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 1/2020 [2023/279]**

Der Beschluss wurde zurückgezogen.

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUS SCHUSSES Nr. 2/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/280]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (6) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu anderen lebenden Tieren als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Bestimmungen, die andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur betreffen, nicht für Island.
- (7) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (8) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 die Entscheidungen 2001/812/EG <sup>(5)</sup> und 2009/821/EG <sup>(6)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (9) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1081 wird mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 die Entscheidung 93/352/EWG <sup>(7)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 306 vom 23.11.2001, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 144 vom 16.6.1993, S. 25.

- (10) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 werden neue Verfahren eingeführt, die gemäß dem Einleitenden Teil von Anhang I Kapitel I des Abkommens für Grenzkontrollstellen gelten. Folglich ist Absatz 4B des Einleitenden Teils von Kapitel I des Anhangs I entsprechend zu ändern und Nummer 5 des Einleitenden Teils von Kapitel I des Anhangs I zu streichen.
- (11) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Absatz 4B des Einleitenden Teils von Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Kontrolle der Grenzkontrollstellen

1. Kontrollen der Grenzkontrollstellen erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.
2. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist berechtigt, an Kontrollbesuchen der Dienststellen der Europäischen Kommission in den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kontrolle teilzunehmen, auf die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates Bezug genommen wird.
3. Die Europäische Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde können gemeinsame Kontrollbesuche organisieren, um eine gemeinsame Empfehlung zum Ergebnis der Kontrolle festzulegen, auf die in Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates Bezug genommen wird.“

2. Der Wortlaut von Absatz 5 des Einleitenden Teils von Kapitel I wird gestrichen.

3. In Kapitel I Teil 1.1 werden nach Nummer 11bd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„11be. **32019 R 1012**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4).

11bf. **32019 R 1013**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

11bg. **32019 R 1014**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10).

11bh. **32019 R 1081**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (Abl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1).“

4. In Kapitel II werden nach Nummer 31qd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„31qe. **32019 R 1012**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4).

31qf. **32019 R 1013**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

31qg. **32019 R 1014**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (Abl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10).

- 31qh. **32019 R 1081**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1).“
5. In Kapitel I Teil 1.2 wird der Text der Nummern 21 (Entscheidung 93/352/EWG der Kommission), 39 (Entscheidung 2009/821/EG der Kommission) und 111 (Entscheidung 2001/812/EG der Kommission) gestrichen.

#### Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 164d (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „164e. **32019 R 1012**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4).
- 164f. **32019 R 1013**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).
- 164g. **32019 R 1014**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10).
- 164h. **32019 R 1081**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1).“

#### Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/1012 und (EU) 2019/1081 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1013 und (EU) 2019/1014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 210/2019 vom 27. September 2019 <sup>(8)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Die Präsidentin  
Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 11.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/281]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission vom 5. März 2019 betreffend die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Europäische Union zugelassen ist, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Listen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen <sup>(3)</sup>, berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen <sup>(4)</sup>, berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (6) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (7) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (8) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 werden nach Nummer 11bh (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„11bi. **32019 R 0625**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18)

11bj. **32019 R 0626**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission vom 5. März 2019 betreffend die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Europäische Union zugelassen ist, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Listen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 31)

11bk. **32019 R 0627**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

a) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe a Folgendes hinzugefügt: ‚IS‘ und ‚NO‘;

b) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe c Folgendes hinzugefügt: ‚EFTA‘;

c) Anhang VI Kapitel I Punkt A gilt nicht für die EFTA-Staaten.

11bl. **32019 R 0628**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184“.

2. In Kapitel I Teil 1.2 unter Nummer 134 (Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission), in Kapitel I Teil 6.2 unter Nummer 53 (Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31k (Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32019 R 0627**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183

— **32019 R 0628**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184“.

3. In Kapitel II werden nach Nummer 31qh (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„31qi. **32019 R 0625**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18)

31qj. **32019 R 0626**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission vom 5. März 2019 betreffend die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Europäische Union zugelassen ist, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Listen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 31)

31qk. **32019 R 0627**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe a Folgendes hinzugefügt: ‚IS‘ und ‚NO‘;
  - b) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe c Folgendes hinzugefügt: ‚EFTA‘;
  - c) Anhang VI Kapitel I Punkt A gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- 31ql. **32019 R 0628:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184“.

#### Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 164h (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „164i. **32019 R 0625:** Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18)
- 164j. **32019 R 0626:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission vom 5. März 2019 betreffend die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Europäische Union zugelassen ist, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Listen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 31)
- 164k. **32019 R 0627:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe a Folgendes hinzugefügt: ‚IS‘ und ‚NO‘;
  - b) In Anhang II wird unter Nummer 1 Buchstabe c Folgendes hinzugefügt: ‚EFTA‘;
  - c) Anhang VI Kapitel I Punkt A gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- 164l. **32019 R 0628:** Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission vom 8. April 2019 zu den Mustern amtlicher Bescheinigungen für bestimmte Tiere und Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 in Bezug auf diese Musterbescheinigungen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 101), berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184“.

#### Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/626 und (EU) 2019/627, berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 183, und (EU) 2019/628, berichtigt in ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 184, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 210/2019 vom 27. September 2019<sup>(?)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(?)</sup> ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 11.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 4/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/282]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 wird mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (5) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu anderen lebenden Tieren als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Bestimmungen, die andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur betreffen, nicht für Island.
- (6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (7) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89.

<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 werden nach Nummer 11bl (Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
  - „11bm. **32019 R 1793**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)
  - 11bn. **32019 R 1873**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50)“
2. In Kapitel II werden nach Nummer 31ql (Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
  - „31qm. **32019 R 1793**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)
  - 31qn. **32019 R 1873**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50)“
3. In Kapitel II wird der Text von Nummer 47 (Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission) gestrichen.

#### Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 164l (Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
  - „164m. **32019 R 1793**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)
  - 164n. **32019 R 1873**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50)“

2. Der Text von Nummer 54zzzzo (Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission) wird gestrichen.

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1793 und (EU) 2019/1873 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 210/2019 vom 27. September 2019<sup>(?)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(?) ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 11.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/283]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1981 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Schnecken, Gelatine und Kollagen sowie Insekten für den menschlichen Verzehr in die Europäische Union zugelassen ist <sup>(1)</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2098 der Kommission vom 28. November 2019 über befristete Tiergesundheitsanforderungen an Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen von einem Drittland der Eingang verwehrt wurde <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 wird die Entscheidung 94/360/EG der Kommission <sup>(7)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (8) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 werden die Verordnungen (EG) Nr. 136/2004 <sup>(8)</sup> und (EG) Nr. 282/2004 <sup>(9)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 29.11.2019, S. 72.

<sup>(2)</sup> ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114.

<sup>(4)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122.

<sup>(5)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128.

<sup>(6)</sup> ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 111.

<sup>(7)</sup> ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

<sup>(8)</sup> ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

<sup>(9)</sup> ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11.

- (9) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften über Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und diesbezügliche Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (10) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu anderen lebenden Tieren als Fischen und Tieren der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Bestimmungen, die andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur betreffen, nicht für Island.
- (11) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (12) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bj (Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31qj (Durchführungsverordnung (EU) 2019/626 der Kommission) Folgendes angefügt:  
„geändert durch:  
— **32019 R 1981**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1981 der Kommission vom 28. November 2019 (ABl. L 308 vom 29.11.2019, S. 72)“.
2. In Kapitel I Teil 1.2 wird unter Nummer 137 (Entscheidung 2007/275/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 2007**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1)“.
3. In Kapitel I Teil 1.1 werden nach Nummer 11bn (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:  
„11bo. **32019 R 2007**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1)  
11bp. **32019 D 2098**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2098 der Kommission vom 28. November 2019 über befristete Tiergesundheitsanforderungen an Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen von einem Drittland der Eingang verwehrt wurde (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 111)  
11bq. **32019 R 2128**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114)  
11br. **32019 R 2129**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122)

- 11bs. **32019 R 2130**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)“
4. In Kapitel II werden nach Nummer 31qn (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
- „31qo. **32019 R 2007**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1)
- 31qp. **32019 D 2098**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2098 der Kommission vom 28. November 2019 über befristete Tiergesundheitsanforderungen an Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen von einem Drittland der Eingang verwehrt wurde (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 111)
- 31qq. **32019 R 2128**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114)
- 31qr. **32019 R 2129**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122)
- 31qs. **32019 R 2130**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)“.
5. In Kapitel I Teil 1.2. wird der Text der Nummern 25 (Entscheidung 94/360/EG der Kommission), 115 (Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission) und 117 (Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission) gestrichen.

## Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 164n (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „164o. **32019 R 2007**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1)
- 164p. **32019 D 2098**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2098 der Kommission vom 28. November 2019 über befristete Tiergesundheitsanforderungen an Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen von einem Drittland der Eingang verwehrt wurde (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 111)
- 164q. **32019 R 2128**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114)
- 164r. **32019 R 2129**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122)

- 164s. **32019 R 2130**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)<sup>4</sup>.

#### Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1981, (EU) 2019/2007, (EU) 2019/2128, (EU) 2019/2129 und (EU) 2019/2130 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2098 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*\*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 210/2019 vom 27. September 2019 <sup>(10)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.  
<sup>(10)</sup> ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 11.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/284]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Richtlinien 91/496/EWG, 97/78/EG und 2000/29/EG des Rates <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64.

<sup>(4)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73.

<sup>(5)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104.

<sup>(6)</sup> ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111.

- (7) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 werden die Entscheidungen 2000/208/EG <sup>(7)</sup> und 2000/571/EG der Kommission <sup>(8)</sup> sowie der Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (8) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2126 wird die Entscheidung 94/641/EG der Kommission <sup>(9)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (9) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (10) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu anderen lebenden Tieren als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Bestimmungen, die andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur betreffen, nicht für Island.
- (11) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (12) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11b (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Kapitel II unter Nummer 31q (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates) jeweils folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 2127**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111)“.

2. In Kapitel I Teil 1.1 werden nach Nummer 11bs (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„11bt. **32019 R 2074**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6)

11bu. **32019 R 2090**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28)

<sup>(7)</sup> ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. L 248 vom 23.9.1994, S. 26.

- 11bv. **32019 R 2123**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64)
- 11bw. **32019 R 2124**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)
- 11bx. **32019 R 2126**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104)“.
3. In Kapitel I Teil 4.2 wird unter Nummer 86 (Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission) und in Teil 7.1 unter Nummer 9c (Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— **32019 R 2124**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)“.
4. In Kapitel II werden nach Nummer 31qs (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:
- „31qt. **32019 R 2074**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6)
- 31qu. **32019 R 2090**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28)
- 31qv. **32019 R 2123**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64)
- 31qw. **32019 R 2124**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)
- 31qx. **32019 R 2126**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104)“.

5. In Kapitel I Teil 1.2 wird der Text der Nummern 29 (Entscheidung 94/641/EG der Kommission), 88 (Entscheidung 2000/208/EG der Kommission), 106 (Entscheidung 2000/571/EG der Kommission) und 148 (Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission) gestrichen.

### Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 164s (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „164t. **32019 R 2074**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6)
- 164 u. **32019 R 2090**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28)
- 164v. **32019 R 2123**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64)
- 164w. **32019 R 2124**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)
- 164x. **32019 R 2126**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104)\*.

### Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2074, (EU) 2019/2090, (EU) 2019/2123, (EU) 2019/2124, (EU) 2019/2126 und (EU) 2019/2127 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 210/2019 vom 27. September 2019<sup>(10)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(10)</sup> ABl. L 4 vom 5.1.2023, S. 11.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 7/2020 [2023/285]**

Der Beschluss wurde zurückgezogen.

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/286]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1819 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Essig in Anhang I <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1820 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs *Saccharomyces cerevisiae* in Anhang I <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung 2019/1821 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Eipulver in Anhang I <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1822 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Honig in Anhang I <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1823 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs D-Fructose in Anhang I <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1824 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Käse in Anhang I <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Apfelsaftkonzentrat in Anhang I <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 12n (Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32019 R 1819**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1819 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 1)

<sup>(1)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19.

- **32019 R 1820**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1820 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 4)
- **32019 R 1821**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1821 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 7)
- **32019 R 1822**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1822 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 10)
- **32019 R 1823**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1823 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 13)
- **32019 R 1824**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1824 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 16)
- **32019 R 1825**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19)“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/1819, (EU) 2019/1820, (EU) 2019/1821, (EU) 2019/1822, (EU) 2019/1823, (EU) 2019/1824 und (EU) 2019/1825 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/287]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1845 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in bestimmten in Motorsystemen verwendeten Gummibauteilen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1846 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Verwendung in bestimmten Verbrennungsmotoren <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 12q (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32019 L 1845**: Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1845 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 283 vom 5.11.2019, S. 38)
- **32019 L 1846**: Delegierte Richtlinie (EU) 2019/1846 der Kommission vom 8. August 2019 (ABl. L 283 vom 5.11.2019, S. 41)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinien (EU) 2019/1845 und (EU) 2019/1846 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 283 vom 5.11.2019, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. L 283 vom 5.11.2019, S. 41.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/288]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1390 der Kommission vom 31. Juli 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zza (Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1390**: Verordnung (EU) 2019/1390 der Kommission vom 31. Juli 2019 (ABl. L 247 vom 26.9.2019, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1390 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Die Präsidentin  
Clara GANSLANDT

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 26.9.2019, S. 1.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 11/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/289]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1692 der Kommission vom 9. Oktober 2019 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung und gemeinsame Nutzung von Daten nach Ablauf der endgültigen Registrierungsfrist für Phase-in-Stoffe <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12zzzzzzb (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1331 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„12zzzzzzc. **32019 R 1692**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1692 der Kommission vom 9. Oktober 2019 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung und gemeinsame Nutzung von Daten nach Ablauf der endgültigen Registrierungsfrist für Phase-in-Stoffe (Abl. L 259 vom 10.10.2019, S. 12)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1692 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Abl. L 259 vom 10.10.2019, S. 12.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 12/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/290]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1257 der Kommission vom 23. Juli 2019 zur Berichtigung der bulgarischen Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1257**: Verordnung (EU) 2019/1257 der Kommission vom 23. Juli 2019 (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 5)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1257 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Clara GANSLANDT

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 5.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 13/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/291]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1857 der Kommission vom 6. November 2019 zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/1858 der Kommission vom 6. November 2019 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens werden unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32019 R 1857**: Verordnung (EU) 2019/1857 der Kommission vom 6. November 2019 (ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 3)
- **32019 R 1858**: Verordnung (EU) 2019/1858 der Kommission vom 6. November 2019 (ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 7)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/1857 und (EU) 2019/1858 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 7.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/292]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Empfehlung (EU) 2018/2050 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke von Vorführungen und Gutachten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Empfehlung (EU) 2018/2051 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke der Wartung und Reparatur gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Empfehlung (EU) 2018/2052 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke der Ausstellung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 17 (Empfehlung (EU) 2016/2124 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „18. **32018 H 2050**: Empfehlung (EU) 2018/2050 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke von Vorführungen und Gutachten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 89)
19. **32018 H 2051**: Empfehlung (EU) 2018/2051 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke der Wartung und Reparatur gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 94)
20. **32018 H 2052**: Empfehlung (EU) 2018/2052 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Angleichung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für Zwecke der Ausstellung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 98)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Empfehlungen (EU) 2018/2050, (EU) 2018/2051 und (EU) 2018/2052 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 89.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 94.

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 98.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 15/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/293]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1902 der Kommission vom 7. November 2019 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2019 bis 30. Dezember 2019 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zi (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1285 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zj. **32019 R 1902**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1902 der Kommission vom 7. November 2019 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2019 bis 30. Dezember 2019 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Abl. L 293 vom 14.11.2019, S. 5)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1902 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Abl. L 293 vom 14.11.2019, S. 5.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 16/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/294]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 R 0630**: Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4)“

2. Anpassung l wird zu Anpassung m.

3. Nach Anpassung k wird folgende Anpassung eingefügt:

„l) In Artikel 469 a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚26. April 2019‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2020 vom 7. Februar 2020‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/630 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4.

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 17/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/295]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/439 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und in der Union anzuwendende Erläuterungen zu den Meldungen für die Berichterstattung nach Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/912 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/536 der Kommission vom 29. März 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden <sup>(3)</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen —
- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 14at (Durchführungsbeschluss 2014/908/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 D 0536**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/536 der Kommission vom 29. März 2019 (ABl. L 92 vom 1.4.2019, S. 3)“
2. Unter Nummer 14j (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32019 R 0912**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/912 der Kommission vom 28. Mai 2019 (ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 3)“
3. Unter Nummer 14m (Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 0439**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/439 der Kommission vom 15. Februar 2019 (ABl. L 90 vom 29.3.2019, S. 1)“

<sup>(1)</sup> ABl. L 90 vom 29.3.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 92 vom 1.4.2019, S. 3.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/439 und (EU) 2019/912 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/536 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 18/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/296]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/684 der Kommission vom 25. April 2019 über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Japans für der Aufsicht der japanischen Finanzaufsichtsbehörde (Japan Financial Services Agency) unterliegende Derivategeschäfte mit den Bewertungs-, Streitbeilegungs- und Einschussanforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31bcaw (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2031 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„31bcax. **32019 D 0684**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/684 der Kommission vom 25. April 2019 über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Japans für der Aufsicht der japanischen Finanzaufsichtsbehörde (Japan Financial Services Agency) unterliegende Derivategeschäfte mit den Bewertungs-, Streitbeilegungs- und Einschussanforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 115 vom 2.5.2019, S. 11)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/684 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 2.5.2019, S. 11.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/297]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 31bfh (Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„31bgc. **32015 R 0760**: Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚zuständige Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.
- b) In Artikel 35 Absätze 3 und 4 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

31bgca. **32018 R 0480**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 1)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 6 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 1. Mai 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von einem Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2020 vom 7. Februar 2020‘ ersetzt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98.

<sup>(2)</sup> ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 1.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2015/760 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/480 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Clara GANSLANDT

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 20/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/298]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 311 (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32019 R 2089**: Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2089 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17.

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 21/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/299]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1274 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des australischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1275 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des singapurischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 311q (Delegierte Verordnung (EU) 2018/1646 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „311ra. **32019 D 1274**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1274 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des australischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 9)
- 311rb. **32019 D 1275**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1275 der Kommission vom 29. Juli 2019 über die Gleichwertigkeit des singapurischen Rechts- und Aufsichtsrahmens für Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 13)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/1274 und (EU) 2019/1275 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 13.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/300]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 der Kommission vom 17. April 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31lrB (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1275 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„31m. **32017 R 1131:** Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8), geändert durch:

— **32018 R 0990:** Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚zuständige Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.
- b) In Artikel 12 Buchstabe c werden die Wörter ‚mit Unionsrecht‘ durch die Wörter ‚mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- c) In Artikel 43 Absatz 2 und in Artikel 43 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Artikel 44 Absatz 1 werden die Wörter ‚Bis zum 21. Januar 2019‘ durch die Wörter ‚Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2020 vom 7. Februar 2020‘ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 5.

- 31ma. **32018 R 0708:** Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 der Kommission vom 17. April 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Meldevorlage, die von Geldmarktfondsverwaltern für die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführende Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu verwenden ist (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 5)
- 31mb. **32018 R 0990:** Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität (ABl. L 177 vom 13.7.2018, S. 1)<sup>4</sup>

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1131, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/708 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen <sup>\*</sup>.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Die Präsidentin  
Clara GANSLANDT

---

<sup>\*</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 23/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/301]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5b (Delegierte Verordnung (EU) 2018/674 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„5c. **32018 R 0732:** Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2018 vom 9. Februar 2018 <sup>(2)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 323 vom 12.12.2019, S. 47.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 24/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/302]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1128 der Kommission vom 1. Juli 2019 über Zugangsrechte hinsichtlich der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Sicherheitsempfehlungen und Antworten darauf sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2012/780/EU <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1128 wird der Beschluss 2012/780/EU der Kommission <sup>(2)</sup> aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 66da (Beschluss 2012/780/EU der Kommission) folgende Fassung:

„**32019 D 1128:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1128 der Kommission vom 1. Juli 2019 über Zugangsrechte hinsichtlich der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Sicherheitsempfehlungen und Antworten darauf sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2012/780/EU (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 112)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1128 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 112.

<sup>(2)</sup> ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 46.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/303]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1042 der Kommission vom 23. Juli 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf die technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Einführung von Unterstützungsprogrammen, einer psychologischen Beurteilung der Flugbesatzung sowie von systematischen und stichprobenartigen Tests, bei denen die Flugbesatzung und Flugbegleiter zur Gewährleistung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit auf psychoaktive Substanzen getestet werden, sowie in Bezug auf die Ausrüstung neu gebauter turbinengetriebener Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von höchstens 5 700 kg und einer genehmigten Anzahl von sechs bis neun Fluggastsitzen mit einem Geländewarnsystem<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 R 1042:** Verordnung (EU) 2018/1042 der Kommission vom 23. Juli 2018 (ABl. L 188 vom 25.7.2018, S. 3)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1042 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 188 vom 25.7.2018, S. 3.

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 26/2020**  
**vom 7. Februar 2020**  
**zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2023/304]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schwellenwert für Konzessionen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1830 der Kommission vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 1828**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 25)“
2. Unter Nummer 4 (Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 1829**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27)“
3. Unter Nummer 5c (Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 1830**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1830 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 29)“
4. Unter Nummer 6f (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32019 R 1827**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 23)“

<sup>(1)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 29.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/1827, (EU) 2019/1828, (EU) 2019/1829 und (EU) 2019/1830 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2023/305]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2436 wird mit Wirkung vom 15. Januar 2019 die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 (Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„14. **32015 L 2436**: Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1), berichtigt in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i die Worte ‚Unionsvorschriften, von nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚EWR-Vorschriften, des nationalen Rechts des betreffenden EFTA-Staates‘ und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l die Worte ‚Unionsvorschriften oder dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚EWR-Vorschriften oder dem nationalen Recht des betreffenden EFTA-Staates‘ ersetzt. Die Worte ‚internationalen Übereinkünften, denen die Union oder der betreffende Mitgliedstaat angehört‘ werden durch die Worte ‚internationalen Übereinkünften, denen der betreffende EFTA-Staat angehört‘ ersetzt.
- b) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k die Worte ‚Unionsvorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört‘ durch die Worte ‚von EWR-Vorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen der betreffende EFTA-Staat angehört‘ ersetzt.
- c) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a die Worte ‚anderen Rechtsvorschriften als des Markenrechts des jeweiligen Mitgliedstaats oder der Union‘ durch die Worte ‚anderen Rechtsvorschriften als des Markenrechts des jeweiligen EFTA-Staats oder des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- d) Für die EFTA-Staaten gelten in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 6, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 5 die Bestimmungen über die Unionsmarke nicht für die EFTA-Staaten, es sei denn, die Unionsmarke erstreckt sich auf sie.
- e) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c die Worte ‚von Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder nach dem einschlägigen Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚von EWR-Vorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder nach dem einschlägigen Recht des betreffenden EFTA-Staats‘ ersetzt.
- f) Artikel 10 Absatz 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25.

2. Der Text von Nummer 9h (Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/2436, berichtet in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Clara GANSLANDT

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 28/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2023/306]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XVIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32m (Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„32n. **32013 L 0054**: Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/54/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Die Präsidentin  
Clara GANSLANDT

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 1.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2020****vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2023/307]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner EntschlieÙung vom 26. Mai 2010 zu den Entwicklungen bei der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums <sup>(1)</sup> kam der Rat der Europäischen Union überein, dass der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) in Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (*European Research Area Committee* – ERAC) umbenannt werden sollte. Ferner kam der Rat der Europäischen Union in seiner EntschlieÙung vom 30. Mai 2013 zur Beratungstätigkeit für den Europäischen Forschungsraum <sup>(2)</sup> überein, den ERAC in Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) umzubenennen.
- (2) Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen sieht vor, dass Vertreter der EFTA-Staaten an den Arbeiten des CREST mitarbeiten; diese Bestimmung sollte daher geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Zusammenarbeit im Rahmen des ERAC stattfinden soll —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen erhält folgende Fassung:

„Angesichts der besonderen Merkmale der in den Bereichen Forschung, Innovation und technologische Entwicklung vorgesehenen Zusammenarbeit werden Vertreter der EFTA-Staaten außerdem im Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) und sonstigen Ausschüssen der Union mitarbeiten, die die Europäische Kommission in diesen Bereichen konsultiert, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Zusammenarbeit erforderlich ist.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft \*.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Clara GANSLANDT

<sup>(1)</sup> Dok. 9067/10.

<sup>(2)</sup> Dok. 10331/13.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE